



VEREINSSATZUNG

des 1. BC Nürnberg 1956

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "1. BC Nürnberg 1956".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name des Vereins "**1. BC Nürnberg 1956 e. V.**".
3. Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2

VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton-Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Übungen und Leistungen im Badminton-Sport verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Beitritt wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt.
2. Über Aufnahmegesuche für die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag. Bei Eintritt vor dem Einzugstermin des Jahresbeitrages ist der gesamte Beitrag für das Eintrittsjahr fällig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

BEITRÄGE, SPENDEN, MITTELVERWENDUNG

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Besorgung der Vereinsgeschäfte.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9

EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher Form einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

ABLAUF VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen, und wo dies in der Satzung bestimmt ist, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 11

PROTOKOLLIEREN VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

ÄNDERUNGEN DES VEREINSZWECKS; AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Badminton-Verband e. V., Postfach 500120, 80971 München, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.